

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 22

Freyung, 30.11.2020

50. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
27.11.2020	Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Achten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. IfSMV): Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. Erkrankung Covid-19; Maßnahmen für den Landkreis Freyung-Grafenau aufgrund erhöhter Infektionszahlen mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2	113

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Achten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. IfSMV):

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. Erkrankung Covid-19;

Maßnahmen für den Landkreis Freyung-Grafenau aufgrund erhöhter Infektionszahlen mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt aufgrund der §§ 32 Satz 1, 28 Abs.1, 28a Abs. 1 Nr.15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. Jahrgang 2020 Teil I Nr. 52), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in Verbindung mit § 25 Satz 1 der Achten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. IfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 15.11.2020 gelten unverändert fort.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden können (§ 73 Abs. 1a Nr.6 IfSG)
- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gem. § 28 Abs.3 i.V.m. §16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt

Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld,
Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung, Zimmer
107, aus. Sie kann während der allgemeinen
Dienstzeiten eingesehen werden.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, den 27.11.2020

gez.

Karen Schier

Oberregierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
